



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer
weiteren Windkraftanlage in der Gemarkung Laudert (Laudert III);**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage vom Typ Vestas V 150 STE mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 5,6 MW in der Gemarkung Laudert:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA L III	Laudert	13	6/2	399.461 – 5.549.711

wird genehmigt.

- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 41.407,60 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenver-

22.03.2022

Auskunft

Name: Herr Külzer
Durchwahl: 82-651
Fax: 82-9 651
Zimmer: 2.21
michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 61.14/610-03/20

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

siegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (liegt bereits vor).

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **180.000,00 €** in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.



- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.7 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenverkehrsrecht

2.1.1 Anbaurechtliche Bestimmungen

Für die in der Gemarkung Laudert geplante Errichtung und den Betrieb von 1 WEA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 214 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehendem Bauverbot unter nachfolgenden **Bedingungen** erteilt.

- 2.1.1.1 Die **Zufahrt** zur WEA hat über die beantragte Zufahrt im Zuge der **L 214** (von Netzknoten (NK) 5911 016 nach NK 5911 017 bei Station 1,018 links - Gemarkung Laudert, Flur 13, Parzelle 2/9) zu erfolgen.

In Bezug auf den darin geführten **Sichtweitennachweis** hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die in die Sichtdreiecke fallenden Flächen vom Bewuchs her so zurückgenommen werden, dass eine Augpunkthöhe von 90 cm nicht überschritten wird. Aus unserer Sicht müssten hier in erheblichem Umfang Eingriffe in den vorhandenen Waldbestand vorgenommen werden. Hierüber muss Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde erzielt werden. In Bezug auf die vorgelegten **Schleppkurven** wird es notwendig, die Trassierung für **rechtseinbiegende Sattelzüge und kleine LKWs zu modifizieren**, das heißt, der Radius ist so zu vergrößern, dass die überschlepten Flächen innerhalb der Trassierung liegen.

Grundsätzlich darf die Zufahrt für **Sattelzüge** und für Fahrzeuge, die über **Sattelzüge** hinausgehen, nur zum **Rechtsab- und Linkseinbiegen** genutzt werden, hierfür wurden die Schleppkurvennachweise geführt (Fahrzeuglänge 16,50 m). Sollten andere Fahrzeuge mit ungünstigerem Schleppkurvenverlauf als das nachgewiesene Fahrzeug zum Einsatz kommen, sind uns die entsprechenden Schleppkurvennachweise zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

In der **Bauphase** wird es notwendig, die Zufahrt in erheblichem Umfang zu verbreitern (siehe hierzu die Ausführungen in Anlage 1 und Anlage 2).

Dabei wird die **Entwässerung** der L 214 unterbrochen. Hier muss eine entsprechende **Verrohrung** in einvernehmlicher Abstimmung mit unserer örtlich zuständigen Masterstraßenmeisterei Simmern (Anschrift: Im Boorstück 3, 55469 Simmern, Tel.: 06761/9405-0, Fax:



9405-20, Mail: sm-simmern@lbm-badkreuznach.rlp.de) vorgenommen werden. Nach Abschluss der Bauphase ist diese zurückzubauen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die **Zufahrt** vollständig **zurückzubauen**, und zwar dahingehend, dass mindestens die Schleppkurven für einen kleinen LKW (Fahrzeuglänge 9,46 m) eingehalten werden (gemäß Planunterlagen „Ein- und Ausfahrt 1 - Ausbau Betriebsphase“ und „Schleppkurvenachweise Ausfahrt 1 und Einfahrt 1 - kleiner Lkw“) (siehe Anlagen 1 und 2).

Folgende **Anlagen** sind **Bestandteil dieser Zustimmung**:

Anlage 1 (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt 1)

Anlage 2 (allgemeine Bedingungen)

Anlage 3 (Hinweise).

Die erforderliche **Sondernutzungserlaubnis** wird unter Beachtung der Ausführungen in den Anlagen 1 und 2 dieser Stellungnahme für die **Zufahrt 1** erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der vor genannten Zufahrt gilt für Fahrbeziehungen, für die in der Anlage 1 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Andere Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

Was die **Wendestelle** an der **L 214** und der **K 39** angeht, ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich sind die neuen Zufahrten an der L 214 und der K 39 **nach Abschluss der Bauphase** vollständig wieder **zurückzubauen**.

Der Grundkonzeption des **Rückwärtsbefahrens** der L 214 und der K 39 könnte unter folgenden **Bedingungen** zugestimmt werden:

Alle diesbezüglichen Fahrten erfolgen ausschließlich in den **Nachtstunden** zwischen 00:00 und 04:00 Uhr. Wegen der besonderen Gefahrenlage muss hier eine **Absicherung durch die Polizei** erfolgen und zwar an der L 214 und der K 39. Private Begleitfahrzeuge zur Absicherung der Groß- und Schwertransporte kommen im vorliegenden Fall *nicht* in Betracht!

Der Gesamtkonzeption wird sowohl von Ihrer Verkehrsbehörde als auch von der Polizei zugestimmt. **Ohne Zustimmung der Polizei sowie der Verkehrsbehörde erlischt auch die Zustimmung unseres LBM Bad Kreuznach zu diesem Punkt.**

Wie aus den Planunterlagen zu ersehen ist, sollen sowohl an der L 214 als auch an der K 39 in erheblichem Maß **Platten** ausgelegt werden. **Schleppkurvenachweise** für die Wendemanöver und Rückwärtsfahrten wurden allerdings nicht vorgelegt, diese **sind uns rechtzeitig**



vor den Transporten zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen. Ohne Einvernehmen dürfen diese Transporte nicht stattfinden.

Ergänzender Hinweis der Straßenbaubehörde

Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Aus dieser Zustimmung kann **nicht abgeleitet** werden, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, dass sein Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

2.2 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- (1) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 09.10.2020
- (2) Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros gutschker-dongus vom 15.03.2021
- (3) Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 09.10.2020
- (4) Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und am geplanten WEA-Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 25.02.2020
- (5) Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch Planung einer Windkraftanlage am Standort Laudert III (Rhein-Hunsrück-Kreis) des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie – BFL vom 20.11.2020



- (6) Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „LAUDERT III WINDPARK“ für das VSG-Gebiet "MITTELRHEINTAL" des Büros gutschker-dongus vom 08.12.2020
- (7) Sichtbarkeitsanalyse für die Windkraftanlage Laudert III der juwi AG vom 23.05.2019
- (8) Visualisierungen der Windkraftanlage Laudert III der juwi AG vom 11.07.2019
- (9) UVP-Bericht nach § 16 UVPG des Planungsbüros gutschker-dongus vom 15.03.2021

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die Windenergieanlage zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte.
- 2.2.1.2 Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (S. 32-43 des Fachbeitrags Naturschutz) sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.1.3 Die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.1.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs 5 LKompVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor oder mit Eingriffsbeginn umzusetzen sind (s. sAP, S.121: K8 – Schaffung von Geheckmöglichkeiten für die Wildkatze vor März).
- 2.2.1.5 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.6 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den **beigefügten** Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.1.7 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. **Erst nach Abnahme der Kenn-**

zeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Baubegleitung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung oder Gehölzrückschnittmaßnahmen begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.

- 2.2.1.8 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die betroffenen Gehölze oder Flächen auf **Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke, Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen und auf Ameisenvorkommen** zu überprüfen. Insbesondere sind die Belange des Fledermausschutzes (s. Maßnahmenkatalog der sAP: V6, hier auch Erhalt von Quartierbäumen durch Aufastung), des Haselmausschutzes (s. Maßnahmenkatalog der saP: V9) und des Vogelschutzes (s. Maßnahmenkatalog der sAP: V2, V3) zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen (Untersuchung mit Endoskop) des Fledermausgutachtens sind durchzuführen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.
- 2.2.1.9 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 2.2.1.10 Die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen oder Rodungsarbeiten sind vom 30.09. bis zum 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.
- 2.2.1.11 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.1.12 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegung und des Einbiegebereiches sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.1.13 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagetfläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet.

- 2.2.1.14 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.15 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.1.16 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermi- nen zu laden.**

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5.2 des Fachgutachtens Fledermäuse ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den dort beschriebenen Empfehlungen durchzuführen. Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind in Tab. 11, S. 71 (Fachgutachten Fledermäuse) dargelegt, diese sind zunächst anzuwenden.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.

Die im Fachbeitrag Naturschutz Kap. 5.2.5.3 genannten Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen.

Das Fledermausmonitoring wird entsprechend den neuen Erkenntnissen entsprechend dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012“ abgeändert und es ist wie folgt vorzugehen:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Monitoringjahr	01.04.-31.08	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09-31.10	3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit <6m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe)		
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. • Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden) 	
2. Monitoringjahr	Nach (neu) festgelegten Algorithmus	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. • Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr 	
Ab 3. Jahr	Gültige Betriebszeitenregelung: Nach (neu) festgelegten Algorithmus	

2.2.2.2 Haselmaus

Werden bei der Vorkontrolle für die notwendigen Rodungen und Gehölzrückschnitte Freies-ter von Haselmäusen gefunden, sind die Rodungsarbeiten gemäß den Empfehlungen in Kap. 5.1 des Fachbeitrags Naturschutz beschriebenen Maßnahmen anzupassen (Einschränkung des Rodungszeitraums, Abtrag der Wurzelstöcke).

Weiterhin sind in diesem Fall Kompensationsmaßnahmen für die Haselmaus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorschläge sind der sAP (S. 22) zu entnehmen.

2.2.2.3 Avifauna

Bei den Rodungen sind insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen für den Baumpieper und den Fichtenkreuzschnabel zu beachten (s. Maßnahmenkatalog der sAP: V2, V3).

2.2.2.4 Wildkatze

Die im Maßnahmenkatalog der saP beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Wildkatze (V7, V8, K7, K8: **Suche nach Quartieren und (vorgezogene) Schaffung von Ersatzquartieren, Bauzeitenregelung**) sind umzusetzen und zu beachten.



2.2.2.5 Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen (s. Fachbeitrag Naturschutz Kap. 5.1).

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **37.000,00 €** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.2.4 Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 40 im Fachbeitrag Naturschutz vorgenommenen Berechnung eine **Ersatzzahlung in Höhe von 83.992,72 EUR** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung) auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen.**

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV-WEA Laudert III.

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist uns ein Nachweis vorzulegen.

2.3 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Vestas sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anla-



ge vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.4 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb einer jeden Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Unterlagen zu den eingesetzten Stoffen liegen als Anlage 04 (gehandhabte Stoffe) den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. In der Windkraftanlage kommen insgesamt nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2 zu Anwendung. Das Gefährdungspotential der Anlage ist nach § 6 der Anlagenverordnung (VAwS) der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG¹. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV² und § 65 LWG³ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁴.

¹ WHG – Wasserhaushaltsgesetz

² AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

³ LWG – Landeswassergesetz

⁴ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>



3. Für Anlagenteile gilt:
 - a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
 - b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebliche Anforderungen

7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁵. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

⁵ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.



8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Überwachungspflichten

9. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
10. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.

Allgemeine Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanie-

rungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁶) zu beachten.

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

In wie weit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

⁶ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html



2.5 Forstrecht

2.5.1 Allgemeines

Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen **dauerhaft zu erhalten** und zu schützen. Vor diesem Hintergrund und nach Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Interessen wird die Zustimmung für die Errichtung der Windenergieanlage im Wald aus forstlicher Sicht grundsätzlich an folgende Bedingungen geknüpft:

- 2.5.1.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Alle weiteren Planungsänderungen sind mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 2.5.1.2 Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Ende des Rotorblattes zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt.
- 2.5.1.3 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 2.5.1.4 Die baubedingten, **dauerhaften Rodungen** im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.
- 2.5.1.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer

Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.5.2 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Gemeindewald Laudert. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen / Einzelstandort der Windkraftanlage ist aufgrund der Planungsunterlagen des Antragstellers in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

	Dauerhafte Rodungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen
	verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kran- auslegerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungs- fläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA L III	1.439	1.431	1.945	2.545	2.564	9.924	8.570	1.600	10.170	20.094
Summe:	1.439	1.431	1.945	2.545	2.564	9.924	8.570	1.600	10.170	20.094

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen / Einzelstandort ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der letztendlich festgelegten Rodungsgröße die Schwellenwerte des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

2.5.3 Umwandlungsgenehmigung



- 2.5.3.1 Die Umwattungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen Gesamtfläche nach o.a. Tabelle wird aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG für die Errichtung einer Windenergieanlage unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:
- 2.5.3.2 Für die in 2.5.3.1 genehmigte dauerhafte Waldinanspruchnahme ist eine **flächengleiche Ersatzaufforstung** im Naturraum Rhein-Hunsrück dem Forstamt Boppard spätestens **bis zum 31.12.2024** auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen.
- 2.5.3.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- / Lagerfläche mittelbar am Standort der Windkraftanlage notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu erfolgen.
- 2.5.3.4 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist dem Forstamt Boppard als Untere Forstbehörde anzuzeigen.
- 2.5.3.5 Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf **54.000,00 €** (in Worten achtzehntausend Euro/ha) dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf Berechnungsgrundlage der Planungsdaten ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, Forstamt Boppard zu bestellen und **vor Beginn** der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Hinweis:

Mit der vorzeitigen Nutzung der Waldbestände (Rodungsflächen) entsteht ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch gegenüber dem Waldeigentümer, der Ortsgemeinde Laudert; dieser wird als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Boppard ermittelt und ist dem Waldbesitzer, der Ortsgemeinde Laudert, zu erstatten.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.2 Das **Brandschutzkonzept BSK 6028 mit Datum vom 04.05.2020** des Büros Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigstraße 67-69, 67059 Ludwigshafen, erstellt durch Dipl.-Ing. Eva Bieler, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.

- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
- 2.6.5 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehreinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.6 Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.8 **Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.9 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Enercon – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- Schalltechnisches Gutachten des schaltechnischen Ingenieurbüros Pies zur geplanten Windenergieanlage bei Laudert (Laudert III), Auftrag- Nr.: 1 / 18989/ 0620 /01, vom 15.06.2020
- Erläuterung des schaltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 09.04.2021, Auftrag-Nr.: 1/20204/0421 / 2-
- Anlage A Immissionsorte Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 09.09.2020, Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück- Mittelrhein
- Schattenwurfgutachten Laudert III vom 30.04.2020- 100002099 Rev. 1
- Anlage B: Zu berücksichtigende Vorbelastung Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 16.10.2020, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis



- Typenzertifikat des DNVGL vom 20.10.2020, Nr.:TC-DNVGL-SE-0439-04314-1 Eiserkennungssystem Bladecontrol ICE Detektor (BID)
- Gutachten Ice Detection System – DNV GL Bladecontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 7, 23.11.2020
- Gutachten Ice Detection System – DNV GL Integration des Bladecontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 5, 07.01.2019)

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.1.4 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zu-grunde gelegt worden ist.

2.7.2 Schall

- 2.7.2.1 Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissions-prognose in der **Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

<p>Tagzeitraum Normalbetrieb (Nennleistung):</p>	<p>Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\beta_L = 1,28$ σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter</p>
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



(Mode 0 / 5600 kW) STE			Schallimmissionsprognose			
WEA	Le,max [dB(A)]	LW [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LA III	106,6	104,9	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6
$L_{e,max,Oktav}$	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windenergieanlage
- $L_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
- $L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
- L_W : deklarerter Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_P : Seriensteuerung
- σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW -Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

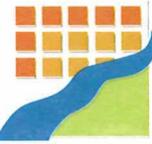
$$L_{W, Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2.7.2.2 Die beantragte Windkraftanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Nachtzeitraum Normalbetrieb (Nennleistung):	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\beta L = 1,28 \sigma_{ges It.}$ im Tenor aufgeführter
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



(Mode S06 / 3997 kW) STE			Schallimmissionsprognose			
WEA	Le,max [dB(A)]	LW [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LA III	99,7	98,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	79,0	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,7	70,6
$L_{e,max,Oktav}$	80,7	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,4	72,3

Erläuterung/Hinweise:

WEA:	Windenergieanlage
$L_{W,Oktav}$:	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
L_W :	deklarerter Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schalleistungpegel
σ_P :	Seriensteuerung
σ_R :	Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW -Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2.7.2.3

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

- 2.7.2.4 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.7.2.5 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.7.2.6 Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.7.2.7 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
- 2.7.2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 2.7.2.9 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.7.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:
- 2.7.3.2 Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 2.7.3.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissions-

schutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre auf-zubewahren und der Überwachungs-behörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.3.4 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Wind-energieanlage betroffenen Immissionsorten,
- an denen der Grenzwert der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.
- 2.7.3.5 Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergie-anlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 14, 15 und 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die zu berücksichtigende Vorbelastung an Schat-tenwurf ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 2.7.3.6 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotor-oberfläche sol-len mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Eisabwurf / Betriebssicherheit

- 2.7.4.1 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringen-dem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.
- 2.7.4.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwa-chungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7.4.3 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Ab-schaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzu-lässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üb-lichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.7.4.4 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Wind-energieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthalte-nen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Ice Detection System – DNV GL Bladecontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 7, 23.11.2020– sowie Gutachten Ice Detection System – DNV GL Integration des Bladecontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Wind-energieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 5, 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Stand-ort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicher-heitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.7.4.5 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 2.7.4.6 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfs-lebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typen-prüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
2. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
4. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung einer Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 241,00 über Grund (max. 759,6 NN) erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:
Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des

Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Laudert III überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903- 21/13** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen jedoch Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört.

Der **Beginn jeglicher Erdarbeiten** ist daher rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000 **anzuzeigen**, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der **Meldepflicht** an die Direktion Landesarchäologie.

Begründung:

Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 17.06.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA L III) vom Typ Vestas V-150 STE in der Gemarkung Laudert, Flur 13, Flurstück Nr. 6/2, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Die Antragsunterlagen waren am 21.02.2022 vollständig.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 19.08.2021 bis 20.09.2021 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein und Verbandsgemeindeverwaltung Loreley stattgefunden. Die Offenlage wurde am 10.08.2021 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 21.10.2021 erhoben werden. Da nur eine form- und fristgerecht erhobene Einwendung eingegangen war, und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung war, sondern nur Fragen der Ausgestaltung der Genehmigung aufwarf, wurde der Erörterungstermin abgesagt. Die Einwendung wurde am 09.11.2021, im Rahmen eines Austauschtermins, mit dem Einwender besprochen.



Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Forstamt Boppard
10. Untere Denkmalschutzbehörde
11. Bundesnetzagentur

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel schließt im gesamten Verbandsgemeindegebiet große und sehr große Windkraftanlagen sowie Windparks aus. In dem Bereich, in dem kleine Windkraftanlagen zugelassen werden, ist eine Höhenbegrenzung von maximal 35 m Nabenhöhe festgeschrieben.

Demnach widerspricht die hier beantragte Windkraftanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Allerdings ergibt sich hieraus nicht die Unzulässigkeit der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage.

Grundsätzlich darf die Gemeinde eine Höhenbeschränkung in ihrer Bauleitplanung festschreiben. Die Fläche, die die Verbandsgemeinde als Fläche für die Windkraft ausgewiesen hat ist eine Waldfläche. Aus der Stellungnahme des zuständigen Forstamtes geht hervor, dass man von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen muss. Darüber hinaus fordert die Forstverwaltung, dass aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität des Waldes mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten ist.

Der tiefste Punkt des Rotorblattes muss demnach mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen. Die Forstverwaltung empfiehlt für Waldstandorte keine Windkraftanlage mit Nabenhöhen unter 100 m. Rechnerisch sind jedenfalls auch kleinere Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 70 m mit Nabenhöhen unter 90 m nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund ist zweifelsfrei erkennbar, dass unter Beachtung der Darstellungen im Flächennutzungsplan, der Privilegierung der Windkraft in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein nicht Rechnung getragen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz darf die Gemeinde nicht im Gewande der Bauleitplanung eine Windkraftpolitik betreiben, die den Bewertungen des Baugesetzbuches zuwiderläuft und darauf abzielt, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gänzlich zu unterbinden, das heißt das Konzept (der FNP) darf keinen prohibitiven Charakter haben (OVG RP v. 08.12.2005 1 C 10065/05). Genau das ist aber, wie zuvor beschrieben, bei den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein der Fall.

Das alleine berechtigt die Genehmigungsbehörde allerdings noch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht zu beachten. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Diese Rechtsbindung verpflichtet die Verwaltung für rechtswidrig erkannte untergesetzliche Normen nicht anzuwenden (OVG Lüneburg v. 15.10.1999 1 M 3614/99).

Der Flächennutzungsplan hat weder Normcharakter noch darf er wie ein Rechtssatz verwendet werden (BVerwG v. 20.07.1990 4 N 3/88). Demnach handelt es sich bei der Nichtanwendung von Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht um die Verwerfung einer Norm.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern ist. Die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen sind der Forstbehörde nachzuweisen. Außerdem handelt es sich beim Roden von Wald um einen Regeleingriffstatbestand nach der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen. Aufgrund des § 9 sind unvermeidbare Eingriffe gleichwertig auszugleichen.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmung sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 41.407,60 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus der Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz) sowie Auslagen für die Beteiligung ander Behörde und Kosten für Veröffentlichungen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 41.407,60 € auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „61.1/620-03/20“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- LEP IV Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
Infoblatt 26	ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 2) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)



VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Külzer

Michael Külzer

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer



Ökologische Bauüberwachung bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;

- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9.;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Ölläachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;

- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereicherter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Renaturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.



Anlage 1

Datum: 21.02.2022

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

„Ausfahrt 1“

Landesstraße: L 214
von Netzknoten: 5911 016
nach Netzknoten: 5911 017
Station: 1,018 links
Lagebezeichnung: zwischen der Ortslage Laudert und der L 216, Lingerhahn

Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung: **JA**

Bauphase, StVZO-konforme Fahrzeuge (Sattelzug, 16,50 m):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA
Teilzustimmung Linkseinbieger: JA, nach Anpassung der Sichtdreiecke gemäß Schr. vom 21.02.2022
Teilzustimmung Linksabbieger: JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA, nach Modifizierung gemäß Schr. vom 21.02.2022 und Anpassung der Sichtdreiecke

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge 82,20 m (Blatttransport):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA
Teilzustimmung Linksabbieger: NEIN

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge 30,00 m (Leerfahrt):

Teilzustimmung Rechtseinbieger: NEIN
Teilzustimmung Linkseinbieger: JA

Betriebsphase, StVZO-konforme Fahrzeuge (kleiner Lkw, 9,46 m):

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA



Teilzustimmung Linkseinbieger: JA, nach Anpassung der Sichtdreiecke gemäß Schr. vom 21.02.2022
Teilzustimmung Linksabbieger: JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA, nach Modifizierung gemäß Schr. vom 21.02.2022

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen zu erfolgen:

Planersteller: juwi AG, Wörrstadt

Plandatum: 12/2020

Planbezeichnungen/Plannummern: Sondernutzungserlaubnis

- Ein- und Ausfahrt(en) - Übersichtslageplan, Bau- und Betriebsphase, Stand: 09.09.2020
- Ein- und Ausfahrt 1 - Ausbau, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ein- und Ausfahrt 1 - Ausbau, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ausfahrt 1 - Sichtweitenanalyse 100 km/h, Bau- und Betriebsphase, Maßstab 1 : 500, Stand: 11.09.2020
- Einfahrt 1 - Schleppkurve Blatttransport, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 01.02.2021
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve Leerfahrt, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 28.01.2021
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve kleiner LKW 9,46 m, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Einfahrt 1 - Schleppkurve kleiner LKW 9,46 m, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Einfahrt 1 - Schleppkurve Sattelzug 16,5 m, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve Sattelzug 16,5 m, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020

Die Bedingungen unseres Schreibens vom 21.02.2022, Az.: A-WEA WP Laudert III, L 214, K 39 - IV 41, sind zu beachten.

Anlage 2

Datum: 21.02.2022

Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom **21.02.2022** mit **Az.: A-WEA WP Laudert III, L 214, K 39 - IV 41**.

Mit einer Zustimmung zum Bau der beantragten Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 i.V.m. § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 i.V.m. § 22 Absatz 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** als Mindestentfernung der WEA zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der Verkehrsströme an der Zufahrt (siehe Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- und Links**ab**bieger sind diejenigen Verkehrsströme, die von der bevorrechtigten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße = B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- und Links**ein**bieger sind diejenigen Verkehrsströme, die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug **über die gesamte Breite** in einer Tiefe von 30 m bituminös zu befestigen (§ 40 Absatz 2 LStrG).

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von $d = 10$ cm und einer **Deckschicht** von $d = 4$ cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41

cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 100 MN/m² zu entsprechen.

Vor einer Inbetriebnahme ist die Zufahrt von der zuständigen Straßenmeisterei abzunehmen. Auch der Rückbau der Zufahrt von der Bauphase auf die Betriebsphase ist der Straßenmeisterei anzuzeigen.

Alle Großraum- und Schwertransporte sind im Zufahrtsbereich der Landesstraße von der Polizei abzusichern.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer Beweissicherung der Zustand der zu befahrenden Streckenabschnitte unseres Zuständigkeitsbereiches einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher-Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher-Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nichts anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten sind unserer Stellungnahme zu entnehmen.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. im Zufahrtsbereich darf nicht sichtbehindernd und verkehrsfördernd sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen, dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der Landesstraße L 214 **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf **weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Absatz 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der

Landesstraße: L 214
von Netzknoten: 5911 016
nach Netzknoten: 5911 017
Station: 1,018 links
Lagebezeichnung: zwischen der Ortslage Laudert und der L 216, Lingerhahn

wird gemäß § 41 Absatz 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstückes sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrten eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten sind in unserer Stellungnahme vom 21.02.2022 zu finden.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist der örtlich zuständigen Masterstraßenmeisterei Simmern rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Ab dem Beginn der Bauphase (durch den Erlaubnisnehmer zeitlich festgelegt) fallen Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis an. Diese werden nach Anzeige des Baubeginns festgesetzt und es ergeht ein gesonderter Bescheid des LBM Bad Kreuznach an den Erlaubnisnehmer.

Anlage 3

Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraßen) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die jeweilige **Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände in Bezug auf die Zufahrt.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) **nicht die Gewähr abgeleitet werden kann**, dass der Antragsteller eine Zustimmung für die notwendigen Schwertransporte erhält.

Hierfür wird es außerhalb des Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Weeginfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen. ...

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zu den Schwertransporten frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) **Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die die Schwertransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.**
- 2) **Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßenummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber geltende Verkehrsbeschränkungen nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).**

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze (KVP) besondere Problempunkte für die Transportfahrzeuge dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne KVPs gesucht werden. Das Befahren von KVPs mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten, gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypassen eine mögliche Lösung sein.

Wir empfehlen daher den Vorhabenträgern, frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.